



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungskostensatzung - VerwKS -)

vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 31 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren
- § 3 Rechtsbehelfsgebühren
- § 4 Gebührenfreie Leistungen, Gebührenbefreiung
- § 5 Auslagen
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung der Kostenschuld
- § 8 Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
- § 9 Säumniszuschlag
- § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 11 Beitreibung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden „Kosten“) erhoben, wenn die Beteiligten die Amtshandlung beantragt haben oder wenn sie durch diese unmittelbar begünstigt werden. Entscheidungen zu Rechtsbehelfen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeit.

(2) Kosten nach dieser Satzung werden auch erhoben, wenn ein, auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter, Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die Verwaltungsgebühr wird hierbei nach dem tatsächlichen Aufwand für diese Verwaltungstätigkeit erhoben.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die im Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung nicht enthalten sind, bleibt unberührt.

Darunter fallen insbesondere die Gebührenerhebungen nach der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Gebührenordnung des Ministers des Innern - GebOMI), der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) sowie der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - AIGGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes oder der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen. Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes ist zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten oder Amtshandlungen nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so sind keine Gebühren und Auslagen zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit oder Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr um 50 %.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Kostenentscheidung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

§ 4 Gebührenfreie Leistungen, Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch eine Gebührenordnung etwas anderes bestimmt;

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung und Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betrifft;
3. Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde des Bundes, des Landes oder eines anderen Bundeslandes, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist oder es sich um eine beantragte Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung oder des Tief- und Straßenbaus handelt;
4. Verwaltungstätigkeiten für Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich - rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
5. die in den §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Gründe.

§ 5 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Gebühren und Entgelte für die Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden;
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen;
7. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 2 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung und Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 31 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg in Verbindung mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Beitreibung

Die Kosten können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 12

Datenschutz

(1) Die Stadt ist berechtigt, personenbezogene Daten des/der Kostenschuldner/s zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Kosten sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu diesen Daten zählen:

1. Name, Vorname und Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
3. der Gegenstand der Kostenerhebung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungskostensatzung - VerwKS -) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 25.09.2020



Ilk
Bürgermeister



Anlage- Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Baruth/Mark

A.) Gebühren nach § 2 der Verwaltungskostensatzung werden in folgender Höhe erhoben:

1. Fertigung von Abschriften, Auszügen und sonstigen Vervielfältigungen

Lfd.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format A4 je Seite (schwarz/weiß): 0,50 je weitere Seite: 0,25 - bis zum Format A4 je Seite (farbig): 1,00 je weitere Seite: 0,50 - Format A3 je Seite (schwarz/weiß): 1,00 je weitere Seite: 0,50 - Format A3 je Seite (farbig): 2,00 je weitere Seite: 1,00 	
1.2.	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite in deutscher Sprache:	3,50
1.3.	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite in deutscher Sprache aus schwer lesbarem Aktengut: Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird:	3,50 1,00
1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, die Gebühr beträgt je angefangene ½ Stunde:	12,00
1.5.	Erstellung digitaler Datenträger je angefangene ½ Stunde:	12,00
1.6.	Zusendung oder Zustellung von Schriftstücken nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen, Genehmigungen oder sonstigen Unterlagen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist:	nach tatsächlichem Aufwand

2. Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften

Lfd.	Gegenstand	Betrag in Euro
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je erste Seite: je weitere Seite:	3,00 0,25
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen:	3,00

2.3.	Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen und Ausweisen, wenn die Gebühr nicht nach anderen Bestimmungen zu erheben ist; je erste Seite: je weitere Seite:	3,00 0,25
------	---	--------------

3. Schriftliche Aufnahmen von Anträgen und Erklärungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
3.1.	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen mit Ausnahme von förmlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, je angefangene ½ Stunde:	12,00

4. Schriftliche Auskünfte der Verwaltung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
4.1.	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene ½ Stunde:	12,00

5. Genehmigungen und Erlaubnisse

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
5.1.	Baumfällungen:	
5.1.1.	Grundgebühr:	30,00
5.1.2.	Zeitaufwand bei der Standortbesichtigung je angefangene ½ Stunde:	12,00
5.1.3.	Beurteilung des Baumes (auch Obstbäume) je Baum:	10,00
5.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde:	12,00
5.3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene ½ Stunde:	12,00

6. Steuern, Abgaben und Elternbeiträge

Lfd. Nr.	Kämmerei	Betrag in Euro
6.1.	Erstellung von Auszügen aus Personenkonten, pro Jahr:	3,00
6.2.	Ausstellung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen je Erklärung:	3,00

6.3.	Ersatz verlorener oder unbrauchbarer Hundesteuermarken je Marke:	4,00
6.4.	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Bescheiden und Quittungen je Ausfertigung:	4,00

7. Vermögensverwaltung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
7.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten Dritter, je angefangene ½ Stunde: höchstens jedoch	12,00 100,00
7.2.	Erteilung von Löschungsbewilligungen zugunsten Dritter, je angefangene ½ Stunde: höchstens jedoch	12,00 100,00
7.3	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts (Negativbescheinigung):	
7.3.1.	bis zu 5 Flurstücke:	25,00
7.3.2.	für jedes weitere Flurstück:	3,00

8. Akteneinsicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
8.1.	Gebühren für die Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 i.V.m. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 25.05.1976 in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich wie folgt: Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
8.1.1.	in einfachen Fällen:	0 bis 100,00
8.1.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand:	100,00 bis 200,00
8.1.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz	
8.1.4.	überwiegender öffentlicher oder privater Interessen: Die Gebühren für die Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Ausdrucken oder digitaler Datenträger richtet sich nach den Tarifnummern 1.1. bis 1.5..	200,00 bis 500,00
	Gebühren für die Akteneinsicht nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung werden nicht erhoben.	

9. Amtsblatt/Stadtblatt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
----------	------------	----------------

9.1.	Zusendung des Stadtblattes/Amtsblattes:	nach tatsächlichem Aufwand
9.2.	Öffentliche Bekanntmachungen, soweit hierdurch zusätzliche Kosten entstehen:	
9.2.1.	je Viertelseite:	17,50
9.2.2.	je halbe Seite:	35,00
9.2.3.	je Dreiviertelseite:	52,50
9.2.4.	je ganze Seite:	70,00

10. Bauliche Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
10.1.	Schachtgenehmigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (Stellungnahme, Trassenbegehung, Oberflächenabnahme), je angefangene ½ Stunde:	12,00
10.2.	Schachtgenehmigungen für Aufgrabungen im öffentlichen Bereich - Pauschalgenehmigung für 6 Monate: - Pauschalgenehmigung für 12 Monate:	60,00 100,00
10.3.	Gestattungen zur Herstellung von Grundstückszufahrten:	15,00
10.4.	Bauplanerische Stellungnahmen und weitere Auskünfte zur Bebauung oder Nutzung von Grundstücken:	25,00

11. Sanierungsrechtliche Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
11.1.	Bescheinigungen von Maßnahmen für erhöhte steuerliche Abschreibungen im Sanierungsgebiet:	25,00
11.2.	Bescheinigungen von Maßnahmen die nicht Bestandteil geprüfter und abgerechneter Aufwendungen der Städtebauförderung sind:	1,9 % der bescheinigungsfähigen Aufwendungen, mindestens aber 25,00

12. Hausnummernvergaben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
12.1.	Festsetzungen von Hausnummern, je Hausnummer:	15,00

13. Jagdliche Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
13.1.	Vorverfahren im Rahmen der Feststellung von Wild- oder Jagdschäden nach §§ 46 ff. Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG), je angefangene ½ Stunde:	12,00
13.2.	Kosten für die Tätigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters als Notjagdvorstand gemäß § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 3 Abs. 1 a Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) analog, je angefangene Stunde:	80,00

14. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei Ausschreibungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
14.1.	Pro Bieter: Kopierkosten, Versand: Arbeitszeit je angefangene ½ Stunde:	5,00 12,00

15. Zwischenarchiv

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
15.1	Für Auskünfte wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene ½ Stunde:	12,00

16. Fundsachen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
16.1.	Ausfertigung einer Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers über das Nichtvorhandensein der abhandengekommenen Fundsache im Fundbüro:	3,00
16.2.	Aufwendungen für die Ermittlung des Empfangsberechtigten je angefangene ½ Stunde:	12,00

17. Ordnungsverfügungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
17.1.	Prüfung des Sachverhaltes vor Ort einer Ordnungsverfügung je angefangene ½ Stunde:	12,00
17.2.	Erteilung von Ordnungsverfügungen, je angefangene ½ Stunde:	12,00

B.) Auslagen nach § 5 der Verwaltungskostensatzung werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungskostensatzung - VerwKS -) einschließlich ihres Kostentarifs wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Baruth/Mark, den 25.09.2020


Ilk
Bürgermeister

